

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Neufeld

Kreis Dithmarschen



## 1. Allgemeines

Die Gemeinde Neufeld verfügt über einen Flächennutzungsplan, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 25. Juni 1982 genehmigt hat. Der Plan ist am 8. August 1982 in Kraft getreten. Die 1. Änderung dieses Planes hat die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft zum Inhalt. Hierbei ist im Ortsteil Kattrepel, östlich der Alten Bundesstraße, eine Sonderbaufläche - Landwirtschaftliches Lohnunternehmen - ausgewiesen worden. Diese Flächennutzungsplanänderung ist am 9. Januar 1992 wirksam geworden.

Der Flächennutzungsplan trägt weiterhin den wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten der bisher bekannten Zielsetzungen für die weitere städtebauliche, ortsplanerische und bauliche Entwicklung Rechnung.

Ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet von Neufeld liegt noch nicht vor. Mit dem Erlaß vom 30.06.1994 der Frau Ministerin für Natur und Umwelt ist nach § 6 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes für diese Änderung des Flächennutzungsplanes zugelassen worden. Die Gemeinde ist aber grundsätzlich bestrebt alsbald einen derartigen Plan aufzustellen. Die ersten Schritte hierfür sind bereits in Angriff genommen worden.

## 2. Planungsziele der Gemeinde

### 2.1 Teilbereiche 1 bis 3

#### 2.1.1 **Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen**

- Ortsteil Kattrepel, östlich der B 5
- Zwischen den Ortsteilen Kattrepel und Neufeld, nördlich der Niefelder Strot (K 8)
- Östlich der Niendieker Strot (L 143), westlich des Neufelder Flethes und südlich des Ölmühlenweges (K 9)

Bis auf einige ausgewiesene Bauflächen und Grünflächen hinter dem Landesschutzdeich an der Elbe im Bereich der bebauten Ortslage vom Ortsteil Neufeld und einer Baufläche östlich der Alten Bundesstraße im Ortsteil Kattrepel sind im Flächennutzungsplan die überwiegenden Teile des Gemeindegebietes als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Gemeinde hat im Bereich dieser umfangreichen Flächen für die Landwirtschaft nunmehr bei dieser Flächennutzungsplanänderung drei Bereiche auch mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - ausgewiesen.

Nach dem Gutachten zur Standortausweisung für Windparks im Kreis Dithmarschen der Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH vom 05.02.1991 beträgt die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit im Gemeindegebiet in 30 m Höhe zwischen 6,0 und 6,5 m/s. Damit liegen die Planänderungsbereiche nach dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie und des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 11. September 1991 - Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen - in windhöffigen Gebieten. Um die Gefahr einer ungeordneten und sonst nicht steuerbaren Entwicklung und damit einer unververtretbaren Belastung von Natur, Landschafts- und Ortsbild im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet entgegenzuwirken, hat die Gemeinde nach langer eingehender Prüfung der örtlichen Gegebenheiten, auch unter Berücksichtigung des Fremdenverkehrs im Gemeindegebiet, die Ausweisung von 3 Teilbereichen als Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - beschlossen. Mit dieser gemeindlichen Planung ist die Voraussetzung geschaffen worden, an mehreren Stellen im Gemeindegebiet von Neufeld "Windenergieparks" zu installieren. Im übrigen Gemeindegebiet, im Bereich der vorhandenen bzw. im Bereich der im Flächennutzungsplan von 1982 ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft, sind nach dem ausdrücklichen Willen der Gemeinde keine "Windenergieparks" zulässig. Die ausgewiesenen Flächen haben eine Größe von zusammen etwa 36,5 ha. Die im o. a. Runderlaß vom 11. September 1991 unter Ziff. III Nr. 8 aufgeführten Abstände sind bei der Planänderung eingehalten worden. Das Maß zwischen den Wohngebäuden der baulichen Anlagen - Einzelhäuser - und dem räumlichen Geltungsbereich der Teilflächen beträgt mindestens 300 m. Geplante Anlagen im Bereich der 20 kV-Freileitungen der Schlesweg sind vorab mit der Betriebsverwaltung der Schlesweg in Heide abzustimmen.

Auch sind geplante Windkraftanlagen im Bereich von Sielverbandsvorflutern vorab mit dem Deich- und Hauptsielverband in Hemmingstedt abzustimmen. Die Vorfluter sind noch nicht endgültig ausgebaut. Die Böschungen müssen zum Teil noch erheblich abgeflacht werden. Aus diesem Grunde ist ein Abstand von mindestens 20 m zwischen der Böschungsoberkante des vorhandenen Vorfluters und der Fundamentkante bzw. dem Böschungsfuß der Fundamentanschüttung einzuhalten. Außerdem wird auf die Flugplätze Hopen (St. Michaelisdonn) und Heide - Büsum verwiesen. Sollten von den Windparkanlagen Gefahren für den Luftverkehr abzuleiten sein (Einzelfallprüfung), ist ggf. eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Hindernisse erforderlich. Die konkrete Planung ist dann dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Ref.: VII/540 - Luftfahrt -, zur Einholung der entsprechenden Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 14 - 16 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird diesbezüglich vorsorglich hingewiesen.

Die Gemeinde geht davon aus, daß aufgrund der vorhandenen Gesamtsituation keine wesentlichen Beeinträchtigungen von den "Windenergieparks" ausgehen werden. Bestandteil der Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen ist auch jeweils ein Immissionsschutznachweis für die einzelne Anlage. Im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt auch die Prüfung dieses Nachweises.

Die Nutzung der bei dieser Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - im Hinblick auf die Landwirtschaft ist weiterhin grundsätzlich gegeben. Bei einer entsprechenden Bearbeitung dieser Flächen könnten sich aufgrund von erstellten Windkraftanlagen leichte Behinderungen ergeben. Die Erschließung dieser ausgewiesenen Gebiete ist über das ausgebaute gemeindliche Straßen- und Wegenetz grundsätzlich gegeben. Nach den Ausführungen des Herrn Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr vom 25.05.1994 hat die Erschließung allerdings ausschließlich über das gemeindliche Straßen- und Wegenetz zu erfolgen. Somit dürfen keine direkten Zufahrten und Zugänge zu den freien Strecken der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen angelegt werden. Sollten durch die Ausweisungen dieser Flächennutzungsplanänderung das gemeindliche Straßen- und Wegenetz aus- bzw. umgebaut werden, ist für die Herstellung der Anschlüsse dieser Straßen und Wege an das überörtliche Straßenverkehrsnetz das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Heide herzustellen. Schwertransporte auf dem gemeindlichen Straßen- und Wegenetz, wie z. B. für die Anlieferung von Bauteilen für die Errichtung von Windkraftanlagen, bedürfen vorweg der Abstimmung mit der Gemeinde und dem Amt Kirchspielslandgemeinde Marne-Land.

Mögliche zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, wie z. B. der Wegebau, Leitungsbau, Bau von Informationsgebäuden usw. bedürfen, falls eine bauaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 7 a Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -.

Bei der vorstehend genannten Prüfung, die letztlich zur Ausweisung dieser Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - geführt haben, ist besonders darauf geachtet worden, daß die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten wurden. Trotzdem ist die Errichtung von Windkraftanlagen nach dem Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - ein Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 8 Abs. 3 LNatSchG sind für Eingriffe in Natur und Landschaft nur Maßnahmen zugelassen, die die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gleichwertig und ähnlich ersetzen können (Ersatzmaßnahmen), falls der Eingriff nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden kann.

Ausgleich und Ersatz sind bei Windenergieanlagen nicht nur für die Eingriffe durch das Bauwerk und die Infrastruktur selbst, sondern vor allem auch für die Auswirkungen durch den Betrieb zu leisten. Der Betrieb von Windenergieanlagen stellt einen dauernden Eingriff in den Naturhaushalt dar. Durch die vertikale Drehung der Rotoren wird infolge der Turbulenzen, Geräusche etc. eine Scheuchwirkung erzeugt, die durch die horizontale Drehung der Windenergieanlagen ständig wechselnd das Beziehungsgefüge der Lebewesen untereinander permanent beeinflusst und dies, wie am Beispiel der Avifauna als fester Bestandteil von Ökosystemen beobachtet, in einem Radius von bis zu 800 m (PEDERSEN & POULSEN 1991). Aus diesen Gründen können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Windenergieanlagen nur dann als gleichwertiger und ähnlicher Ersatz für den Eingriff in den Naturhaushalt dienen, wenn sie außerhalb der von Windenergieanlagen beeinträchtigten Flächen liegen und ihre ökologische Funktion in der Landschaft unbeeinflusst von Windenergieanlagen oder ähnlichen technischen Einrichtungen wirksam werden kann. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden somit nicht im Flächennutzungsplan innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - mit ausgewiesen, sondern im Baugenehmigungsverfahren im naturräumlichen Zusammenhang nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Nach dem o. a. Runderlaß vom 11. September 1991 unter Ziff. III Nr. 9 können Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Windenergieparks pauschaliert werden. Als anzuhaltende Größe kann - vorbehaltlich neuer Erkenntnisse - je installierter 10 kW Leistung von einer Fläche von 100 m<sup>2</sup> ausgegangen werden, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen wäre. Ebenfalls Bestandteil der Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen ist ein Nachweis über die zu treffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt eine entsprechende Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde.

#### 2.1.2 Flächen für die Landwirtschaft

- Östlich der Niendieker Strot (L 143)  
(Ortsteil Marner Neuenkoogsdeich ) - Teilbereich 3.1 -

Östlich der Niendieker Strot (L 143) im Ortsteil Marner Neuenkoogsdeich ist im Flächennutzungsplan eine Grünfläche - Zeltplatz - ausgewiesen. Diese Fläche ist bei einer Größe von etwa 0,2 ha für eine Campingplatzanlage nicht geeignet.

Die derzeitige Erlaubnis des Grundstückseigentümers erstreckt sich lediglich auf die Aufstellung bis zu 5 Zelteinheiten auf seinem Gelände. Hierfür ist keine besondere Ausweisung im Flächennutzungsplan erforderlich. Eine Vergrößerung dieser Grünflächenausweisung ist nicht geplant. Im Hinblick auf die angrenzenden Ausweisungen im Flächennutzungsplan ist diese Fläche nunmehr bei dieser Änderung des Planes auch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen worden.

## 2.2 Errichtung von einzelnen Windkraftanlagen (Einzelanlagen)

### - Ausschluß dieser Anlagen auf den Flächen für die Landwirtschaft -

Mit dem Beschluß zur Ausweisung von 3 Gebieten für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - bei dieser Flächennutzungsänderung ist auch gleichzeitig der ausdrückliche Wille der Gemeinde festgelegt worden, daß im übrigen Gemeindegebiet, im Bereich der vorhandenen bzw. im Bereich der im Flächennutzungsplan von 1982 ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft keine weiteren "Windenergieparks" angelegt werden sollen (s. auch die vorstehenden Ausführungen - Ziff. 2.1.1).  
Wissend um die Gefahr einer ungeordneten und sonst nicht mehr steuerbaren Entwicklung und damit einer unvermeidbaren Belastung von Natur, Landschafts- und Ortsbild im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet entgegenzuwirken, hat die Gemeinde nach eingehender Prüfung der örtlichen Gegebenheiten beschlossen, daß auch Windkraftanlagen als Einzelanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - nicht zugelassen werden sollen.

Neufeld, den 16. AUGUST 1995



Gemeinde Neufeld  
- Bürgermeister -

*Schmidt*